LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER LANDRAT

ALNU/03/2023

Abschrift!

Genehmigtes Protokoll

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Donnerstag, dem 21.09.2023, 15:10 Uhr,
im „Großen Saal“ Thöles Hotel Bücken, Hoyaer Straße 33, 27333 Bücken

Beginn: 15:10 Uhr Ende: 16:55 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Hans-Jürgen Bein, 31613 Wietzen
Herr KTA Henrik Buschmann, 31582 Nienburg
Herr KTA Andreas Cordes, 31622 Heemsen — Vertreter von KTA Ziebolz
Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen
Herr KTA Dr. Markus Richter, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Wilhelm Schlemermeyer, 31582 Nienburg
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen — Vorsitzender
Frau KTA Rita Schnitzler, 31608 Marklohe
Frau KTA Heide Wirtz-Naujoks, 27318 Hoya

Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 NKomVG

Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Beratendes Mitglied

Herr Erk Dallmeyer, 31619 Binnen
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Herr Klaus Twietmeyer, 27318 Hilgermissen — Vertreter von Hr. Eickhoff

Verwaltung

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen
Herr Erster Kreisrat Lutz Hoffmann
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien — Protokollführer
Frau Baurätin Christine Schnorr
Herr Bauamtsrat Benjamin Zechlin

Gäste

Herr Dezernatsstellenleiter Olaf Stührmann — Amt für regionale Landes-
Herr Jan-Pierre Drescher — entwicklung Leine-Weser

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke erinnert zunächst an die zuvor stattgefundene Besichtigung des Meliorations-Hauptkanals in Hoyerhagen zum Thema „Auswirkungen und Erfolge des praktischen Naturschutzes und Gewässerentwicklung“.

/ Die Präsentation zur Vorstellung der Renaturierungs-Maßnahme von Herrn Thomas Henrichmann, stellv. Geschäftsführer des Mittelweserverbandes und Verbandsingenieur, ist als Anlage dem Protokoll angefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt der Erste Kreisrat Hoffmann anlässlich seiner ersten Teilnahme als – nicht dem Kreistag angehörendes – stellvertretendes Ausschussmitglied mit beratender Stimme die Pflichtenbelehrung des anwesenden stellv. Mitgliedes mit beratender Stimme Twietmeyer vor.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke eröffnet um 15.10 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschafts-pflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 16.03.2023

TOP 2: Umsetzung Natura 2000 – Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete
2023/142

TOP 3: Umsetzung Natura 2000 – Sicherung des Vogelschutzgebietes V 41 „Kuppendorfer Böhrde“;
hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Löschung von Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet "Die Böhrde" (LSG NI 31) im Zuge der EU-konformen Sicherung des Vogelschutzgebietes V 41 "Kuppendorfer Böhrde" auf den Landkreis Diepholz
2023/143

TOP 4: Flurbereinigung Lichtenmoor mit integrietem Förderprogramm Flächenmanagement Klimaschutz und Umwelt (FKU);
hier: erforderliche Finanzierungszusagen des Landkreises ab September 2023
2023/144

TOP 5: Co-Finanzierung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung durch den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Änderung/Erweiterung der FGE-Maßnahme "Steinhuder Meerbach" im Teilabschnitt "Nienburger Bruch", Zuwendungsbescheid an den ULV Meerbach und Führse vom 16.10.2020, durch Änderung des Zuwendungsbescheides
2023/146

TOP 6: Rückschau Erlass einer Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser im Zeitraum vom 01.05.2023 – 30.09.2023

2023/147

TOP 7: Mitteilungen/Anfragen

TOP 7.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: „Der Wolf im Landkreis Nienburg/Weser“, Sachstandsanfrage

TOP 7.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: UVP-Novelle 2023

TOP 7.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsanfrage zum Integralen Wassermengen-Managementkonzept (WMMK) im Landkreis Nienburg/Weser

TOP 8: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Dr. Schmädeke	gez. Schardien	gez. Hoffmann
Stellv. Landrat	Verwaltungsfachwirt	Erster Kreisrat

21.09.2023

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 16.03.2023

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 16.03.2023 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Ohne.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 2

2023/142
21.09.2023

Umsetzung Natura 2000 – Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet über den Sachstand der Maßnahmen zur Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der Umsetzung „NATURA 2000“.

Nähere Ausführungen macht er dabei u.a. zum Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ hinsichtlich dessen bereits 2018 in Kraft getretener Sicherung durch die Naturschutzgebiete (NSG) „Nordeler Bruch“ (NSG HA 088), NSG „Steinbrinker Ströhener Masch“ (NSG HA 153), NSG „Uchter Moor“ (NSG HA 208) und Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Loher Holz“ (LSG NI 071).

Das EU-Vogelschutzgebiet V 41 „Kuppendorfer Böhrde“, welches sich lediglich zum geringen Teil (< 1%) auch auf der kreisnienburger Seite im LSG „Die Böhrde“ (LSG NI 31) befindet, ist bislang noch nicht gesichert.

Zuständig für die Sicherung durch LSG-Ausweisung ist der Landkreis Diepholz. In diesem Zuge soll der diepholzer Zuständigkeit zur Einbeziehung bzw. Löschung aus dem LSG NI 31 zugestimmt werden. Hierzu verweist er auf die sich anschließende entsprechende Vorlage 2023/143 zur Beschlussfassung.

Das EU-Vogelschutzgebiet V 42 „Steinhuder Meer“ erstreckt sich über die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg sowie die Region Hannover. Auf Seiten des Landkreises Nienburg/Weser wurde das Vogelschutzgebiet bereits 2017 durch das LSG „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ (LSG NI 068) hoheitlich gesichert. Die NSG HA 060 (2021) und NSG HA 190 (2019) wurden entsprechend durch die Region Hannover ausgewiesen.

Das EU-Vogelschutzgebiet V 43 „Wesertalaue bei Landesbergen“ wurde 2018 durch den LK Nienburg/Weser mit dem NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ (NSG HA 176) sowie bereits 2014 mit dem NSG „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ (NSG HA 177) ausgewiesen.

Das EU-Vogelschutzgebiet V 67 „Schaumburger Wald“ erstreckt sich über die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg. Der lediglich einen geringen Teil (< 1%) ausmachende kreisnienburger Teil wurde bereits 2018 mit dem LSG „Münchehägener Forst“ (LSG NI 072) gesichert.

Anmerkungen wurden keine gegeben und Fragen wurden nicht gestellt.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 3

2023/143
21.09.2023

Umsetzung Natura 2000 – Sicherung des Vogelschutzgebietes V 41 „Kuppendorfer Böhrde“;
hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Löschung von Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet "Die Böhrde" (LSG NI 31) im Zuge der EU-konformen Sicherung des Vogelschutzgebietes V 41 "Kuppendorfer Böhrde" auf den Landkreis Diepholz

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Zuständigkeit für die Löschung der kreisnienburger Flächen des Vogelschutzgebietes V 41 „Kuppendorfer Böhrde“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Die Böhrde“ (LSG NI 31) im Rahmen der EU-konformen Sicherung auf den Landkreis Diepholz wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert anhand eines Lageplans das Vorhaben zur Übertragung der Zuständigkeit für die Löschung der kreisnienburger Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Die Böhrde“ (LSG NI 31).

Er erinnert dabei an seine vorherigen Ausführungen im Rahmen des zuvor zur Kenntnis genommenen Berichts 2023/142 zum Sachstand der EU-Vogelschutzgebietsgebiete-Sicherung.

Im Zuge der EU-konformen Sicherung des Vogelschutzgebietes V 41 "Kuppendorfer Böhrde" soll der Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Diepholz zugestimmt werden.

KTA Schnitzler fragt, ob für die ausgewiesenen Stellen bereits entsprechende Managementpläne vorlägen bzw., ob diese noch erstellt werden müssten.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass diese bereits komplett erarbeitet sind und auch online auf der LK-Homepage zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen, die das MU daran erhebt, bedingen jedoch Anpassungen und Aktualisierungen in den Managementplänen. Der Beteiligtenkreis werde hierüber im Zuge der ggf. für einzelne Maßnahmenbausteine erforderliche Genehmigungsverfahren informiert und einbezogen.

Weitere Fragen wurden nicht gestellt. Anmerkungen wurden keine gegeben.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 4

2023/144
21.09.2023

Flurbereinigung Lichtenmoor mit integriertem Förderprogramm Flächenmanagement Klimaschutz und Umwelt (FKU);
hier: erforderliche Finanzierungszusagen des Landkreises ab September 2023

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt der Bereitstellung von

a) 21.300 € Eigenleistungsanteilen für Ausführungskosten im Ergebnishaushalt und
b) 378.700 € für Gewässerbau und Flächenerwerb im Finanzhaushalt

für das Flurbereinigungsverfahren „Lichtenmoor“, aufgeteilt auf die nächsten Haushaltsjahre zu.

Die weiteren vom Landkreis geforderten Eigenanteile von ca. 730.000 €, inkl. ca. 6,3 % Kostenpuffer, können wie bisher aus bereits eingenommenen zweckgebundenen Ersatzzahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt das überarbeitete Ersuchen der Verwaltung zur Finanzierung der Flurbereinigung Lichtenmoor mit integriertem Förderprogramm Flächenmanagement Klimaschutz und Umwelt (FKU) in einer verkürzten Darstellung vor.

Für die ökologische Aufwertung stehen Mittel aus Ersatzgeldzahlungen zur Verfügung. Der bestehende Beschluss zur Finanzierung (Drucksache 2020/161) ist in der Form nicht mehr ausreichend. Benötigt werden zusätzliche Mittel für den Gewässerbau und Flächenerwerb ab September 2023.

Zur Realisierung der drei als Gemeinschaft anzusehenden Förderprojekte (Flurbereinigung, Flächenmanagement für Klima- und Umwelt (FKU) und Klima- und Moorschutz (KliMo) Lichtenmoor) ist eine Erhöhung der Eigenanteilzusage um 75.000 € sowie eine Erhöhung des Eigenanteils aus Ersatzgeld um 80.000 € als ergänzende Finanzierungszusage des Landkreises gegenüber der Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

Herr Stührmann, Dezernatsteilleiter beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL), erläutert in der Folge die näheren Hintergründe, die zu dem finanziellen Mehrbedarf geführt haben.

Die Umsetzung der Zielverfolgung zur Wiedervernässung des Kerngebiets im Flurbereinigungsverfahren funktioniert nur mit dem aufrichtigen Umgang mit allen 341 Teilnehmern. Dazu gehört auch, dass die umliegenden Bereiche nicht unter dem Projekt leiden müssen. Eine Schadlosigkeit für Tauschflächen bzw. Grunderwerb lässt sich nur über einen adäquaten Werteausgleich erreichen.

Aufgrund von Einwendungen von Außenanliegern, die nicht ausgeräumt werden konnten, musste die Plangenehmigung für drei Gewässer aufgehoben und die gesamte Vorflut neu geplant werden.
Die Neuordnung des Gewässernetzes zur Stärkung des Wasserhaushaltes im Moorkernbereich mit Entwässerung in die „Alpe“ führte bei den Außenanliegern zur Sorge, dass ggf. bei Extremereignissen aufstauende Wassermassen zu Überschwemmungen führen.

Die Vorflutverhältnisse zur Wiedervernässung des Kerngebietes wurden unter Einbindung von Sicherungsmaßnahmen (zusätzliche Speicher) neugeregelt. Die Umplanungskosten wurden vom Land Niedersachsen übernommen. Im Ergebnis führte die Umplanung zu einer Reduzierung der Gräben. Bedingt durch die rd. 40 %ige Preissteigerung bei den Baupreisen werden die Einsparungseffekte allerdings direkt wieder aufgezehrt.

Im Übrigen führt der erhebliche Gewässerbau an der „Moorbeeke“ zu Mehraufwendungen. Erhebliche Kosten (rd. 330.000 €) entstehen hier allein durch Wegekreuzungen an Kreisstraßen.

/ Die Präsentation von Herrn Stührmann zur Herstellung des neuen bzw. anzupassenden Gewässernetzes ist als Anlage dem Tagesordnungspunkt angefügt.

Hinsichtlich bekannt gewordener etwaiger Planungen zur Herstellung einer großflächigen PV-Anlage im Plangebiet bestätigen der stellv. Landrat Dr. Schmädeke und Herr Stührmann, dass sich an der Zielkulisse der Wiedervernässung nichts ändern werde.

Auf Nachfrage von KTA Schnitzler, ob eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer geschlossen wurde oder jetzt der Bau einer PV-Anlage bevorstehe, antwortet Herr Stührmann, dass eine entsprechende Vereinbarung über eine Fläche von rd. 14 Hektar mit dem Teilnehmer getroffen worden ist. Dieser sei allerdings über den Nutzwerteausgleich sehr enttäuscht.

Herr Stührmann fasst zusammen, dass für den Flurbereinigungsplan ursprünglich 2028 fast alle Voraussetzungen erfüllt sein sollten. Wegen der erforderlich gewordenen Änderung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (s.o.) sind jedoch rd. 3 Jahre bis zum Flurbereinigungsplan hinzuzurechnen, so dass jetzt 2031 das Ziel ist.

Der stellv. Landrat Dr. Schmädeke macht deutlich, dass hinsichtlich der Einwendungen viele Stellen eingebunden wurden. Mit der Planänderung der Vorflut konnten die Sorgen und Bedenken nicht nur seitens der Landwirtschaft, sondern auch von den Hauseigentümern, die Ängste vor Rückstauungen beschrieben, größtenteils ausgeräumt werden. Mit der gemeinschaftlich gefundenen Lösung sehe er optimistisch in die Zukunft.

Die Änderungen seien aber nicht zum „Nulltarif“ zu haben, sodass zusätzliche Finanzmittel benötigt würden. Die Fördertöpfe wurden soweit als möglich ausgeschöpft. Z.B. wurden Mittel bereits dazu genutzt, um mit den zur Verfüllung der Gräben benötigten Erdmassen bereits vor Ort Verwallungen zu bilden. Damit stehen diese bereits an Ort und Stelle des späteren Gebrauchs zur Verfügung.

Landschaftsarchitekt Gänsslen fasst mit Blick auf die Kostendarstellung die zusätzlich benötigten Finanzmittel zusammen.

Angesichts des bereits investierten Geldes für den Gewässerausbau ist nun absehbar, dass für den Abschluss des Bauvorhabens (nach Plan-Änderung) ggü. der ursprünglichen Kalkulation weitere Finanzmittel benötigt werden.

Verteilt auf die kommenden Haushaltsjahre wird daher um die Bereitstellung von 21.300 € an Eigenleistungsanteilen für Ausführungskosten im Ergebnishaushalt und 378.700 € für den Gewässerbau und den Flächenerwerb im Finanzhaushalt ersucht.

Die weiteren vom Landkreis geforderten Eigenanteile (rd. 730.000 €) werden wie bisher aus bereits eingenommenen zweckgebundenen Ersatzzahlungen zur Verfügung gestellt.

Nachdem keine Fragen mehr gestellt werden, ruft der stellv. Landrat Dr. Schmädeke zur Beschlussfassung auf.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 5

2023/146
21.09.2023

Co-Finanzierung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung durch den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Änderung/Erweiterung der FGE-Maßnahme „Steinhuder Meerbach“ im Teilabschnitt „Nienburger Bruch“, Zuwendungsbescheid an den ULV Meerbach und Führse vom 16.10.2020, durch Änderung des Zuwendungsbescheides

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umsetzungsabschnitt der FGE-Maßnahme „Steinhuder Meerbach“ wird geändert bzw. erweitert. Der Änderung des Zuwendungsbescheides wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Bauamtsrat Zechlin erinnert an die vor der Sitzung stattgefundene Exkursion zur Begehung des Meliorations-Hauptkanals in Hoyerhagen.

Der Landkreis Nienburg/Weser unterstützt Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung.

Auf Grundlage der Förderrichtlinie des LK „Rahmenrichtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung durch den Landkreis Nienburg/Weser in den Jahren 2017 bis 2019“ wurden dem ULV Meerbach und Führse auf seinen Antrag hin Fördermittel i.H.v. 109.802,05 € in Form einer Anteilsfinanzierung als Zuwendung gewährt.

Der „Steinhuder Meerbach“ sollte im Abschnitt südlich des bereits renaturierten Bereichs auf rd. 1.400 m Länge (Eingang Forst Nienburger Bruch - Waldweg Schessinghausen-Kattriede) naturnah aufgewertet werden.

Hydraulische Berechnungen haben jedoch gezeigt, dass ein Teil des bisher vorgesehenen Renaturierungsabschnittes aufgrund von nachteiligen Auswirkungen (Überflutungshäufigkeit auf landwirtschaftliche Flächen) kaum Chancen auf eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung hat.

Daher soll stattdessen der südlich anschließende, hydraulisch unbedenklichere Abschnitt umgestaltet werden.

Aus dem o.g. Zuwendungsbescheid stehen derzeit noch rd. 82.000 € zur Verfügung. Diese Mittel sollen der beabsichtigten Renaturierung des Gewässers „Steinhuder Meerbach“ erhalten bleiben. Für diesen Abschnitt soll das bisher aufgestellte Hydraulikmodell erweitert werden.

Es werden keine Fragen gestellt, sodass der stellv. Landrat Dr. Schmädeke zur Abstimmung aufruft.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 6

2023/147
21.09.2023

Rückschau Erlass einer Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser im Zeitraum vom 01.05.2023 – 30.09.2023

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Bauamtsrat Zechlin stellt rückblickend auf die Allgemeinverfügung (AV) des vergangenen Jahres die wesentlichen Bestimmungen der diesjährigen AV zum Verbot der Beregnung mit Großflächenregnern und Rasensprengern ab einer Temperatur von 24 °C vor.
Maßgebliche Änderungen ggü. der Vorjahres-AV ergaben sich lediglich hinsichtlich der Geltungszeit zwischen 11 – 19 Uhr (statt bisher 12 – 18 Uhr).

/ Die Präsentation von Bauamtsrat Zechlin zur Rückschau über den Erlass der Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser im Zeitraum vom 01.05.2023 – 30.09.2023 ist als Anlage dem Tagesordnungspunkt angefügt.

KTA Hille fragt vor dem Hintergrund einer Veranstaltung des Landvolkes im Bereich Stolzenau, zu der auch der stellv. Geschäftsführer des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft, Herr Oltmann, diesbezüglich Stellung nahm, ob gerade zur Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe zeitliche Erleichterungen in der AV geschaffen werden könnten.

Der Erste Kreisrat Hoffmann erinnert daran, dass in der ALNU-Sitzung zur Vorstellung der 2023er AV (Drucksache 2023/023) sogar der Vorschlag gemacht wurde, diese ganzjährig zu erlassen.

Mit dem 30.09.2023 ist nun das zeitliche Ende dieser AV ohnehin erreicht. Hierzu wird eine Evaluierung folgen, aus der die weiteren Schutzziele für das Grundwasser u.a. zusammen mit den Vertretern der Landwirtschaft erörtert werden. Hierbei werden ebenso die Belange der Nahrungsmittelherstellung gewürdigt.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz mahnt zu einer Prüfung im Einzelfalle. Der Landkreis Nienburg/Weser handele hier mit der AV besonders hart. Es werde darüber unrechtmäßigerweise in die Entnahmerechte der Genehmigungsinhaber eingegriffen.

Zumal die Wasserstände für die Feldberegnung direkt von den einzelnen Brunnen ermittelbar sind, fehle ihm das Verständnis für diese „Notverfügung“. Seines Erachtens reichen die Begründungen für eine solche AV nicht aus, um den regional gegebenen Unterschieden gerecht zu werden. Durch diese Unrechtfertigung erkläre sich auch der „Medienaufschrei“.
Inwieweit eine AV für das kommende Jahr gerechtfertigt sei, müsse sich erst über das Ergebnis der Verbesserungsquoten nach Einzelfall-Prüfungen zeigen.

Der Erste Kreisrat Hoffmann betont, dass die in den Medien benutze Begrifflichkeit „Wassernotstand“ nicht vom Landkreis stammt.

Fakt sei doch, dass nach einer Auswertung des LBEG landesweit die drei Grundwasserkörper mit der schlechtesten Tendenz hinsichtlich der Grundwasserneubildung das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser tangieren. Insofern zielen die Maßnahmen, hier insbesondere die AV, mit dem konkreten Bezug zum „Grundwasserbericht Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) auf den regionalen Grundwasserstand ab.

Die Rechtmäßigkeit einer ähnlichen AV der Region Hannover wurde zudem vom Verwaltungsgericht Hannover bestätigt.

Neben dem Landkreis Nienburg/Weser nutzen auch andere Wasserbehörden in Niedersachsen das Mittel der AV.
Wünschenswert wären sicherlich inhaltlich abgestimmte, einheitliche Regelungen. Da sich diese aber immer an den regionalen Gegebenheiten orientieren, sind einheitliche, aber individuelle Regelungen schwer miteinander vereinbar.

Beispielhaft am Wohnort des Mitglieds mit beratender Stimme Göckeritz macht der Erste Kreisrat Hoffmann die abnehmende Tendenz konkret am Grundwasser-Pegel in „Sonnenborstel“ deutlich. Dort ist der Grundwasserstand in den vergangenen 10 Jahren um rd. 1,5 Meter gesunken. Insofern könne er die Kritik an der Notwendigkeit der AV nicht nachvollziehen.

Baurätin Schnorr greift die Kritik des Mitgliedes mit beratender Stimme Göckeritz auf und beschreibt die Komplexität des Grundwasser-Monitorings.

Es ist schwierig konkret zu beurteilen, welche Mengen dem Grundwasser ab- bzw. zufließen. Maßgebliche Unterschiede ergeben sich allein aus den unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen. So finde neben dem vertikalen Grundwasserfluss auch noch ein lateraler Abfluss in den Bodenhorizonten statt.

Punktuelle Messungen der Bodenfeuchte allein sind wenig aussagefähig und nicht zielführend. Deshalb basieren die Entscheidungen der Wasserbehörde unter anderem auf hydrogeologischen Modellen.

Als Referenz zum Vergleich von Bodenfeuchtedaten aus unterschiedlichen Messungen und den Simulationen des Dürremonitors dienen die Studien des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ), Leipzig.

Unter Mitarbeit des Deutschen Wetterdienstes (DWD) mit der täglichen Bereitstellung von aktuellen Wetterdaten zeigt das UFZ mit seinen bekannten Dürremonitor-Karten sehr anschaulich, wie sich langanhaltende Trockenphasen auf die Bodenfeuchte in unterschiedlichen Bodentiefen auswirken.

Jedes Modell muss kalibriert werden, d.h., dass konkrete Messwerte hinterlegt werden müssen.

Der Erste Kreisrat Hoffmann stellt klar, dass die Wasserbehörde den gesetzlichen Auftrag hat, das Grundwasser dauerhaft zu erhalten, um die Verfügbarkeit für die Menschen und auch für die Landwirtschaft zu sichern.

Wie ihm zu Gehör gekommen ist, waren die diesjährigen Niederschlagsmengen zeitweise so groß, dass zum Teil die Getreideernten gefährdet waren. Inwieweit sich vor diesem Hintergrund ein dringender Bedarf der Landwirtschaft, die Felder zu beregnen ergeben haben könne, erschließe sich ihm jedenfalls nicht.
Hinsichtlich von den Regelungen der AV habe man kreisseitig zudem immer die Gesprächsbereitschaft für etwaige Ausnahmeregelungen offen gehalten. Entsprechende Anträge wurden nicht gestellt.

Zu der Nachfrage von KTA Hille erklärt Bauamtsrat Zechlin, dass hinsichtlich der angefragten Erleichterung für die Landwirtschaft die Beregnung mit geeigneten Beregnungstechniken, wie dem Düsenwagen oder der Tröpfchenbewässerung, durch die AV nicht eingeschränkt war und im Gegensatz zu Allgemeinverfügungen anderer LK die Temperaturkomponente als erleichterndes Mittel mit aufgenommen wurde.

Ergänzend führt Bauamtsrat Zechlin aus, dass hinsichtlich der einschränkenden Beregnungsverbote durch die Wasserbehörden in Niedersachsen eigene, individuelle Lösungen verfolgt werden.

So habe bspw. der Landkreis Osnabrück bereits bei den Erlaubnissen zur Grundwasserbenutzung zum Zwecke der Feldberegnung diesbezügliche Auflagen in die Erlaubnisse aufgenommen.
Aufgrund dieser Auflagen kann dort auf eine AV verzichtet werden, die Regelungen zur landwirtschaftlichen Feldberegnung trifft.

Der LK Diepholz hatte seine AV so ausgestaltet, dass im Zeitraum von 12:00 – 15:00 Uhr, unabhängig der vorherrschenden Temperatur, eine Beregnung total untersagt war, weshalb diese AV auch vor dem natürlichen Ende aufgehoben wurde.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke hebt hervor, dass es, auch bei Beschreitung unterschiedlicher Wege, doch um die gleiche Zielverfolgung geht – einen fachgerechten Umgang mit der Ressource Wasser.
Es leuchtet wohl Jedem ein, dass eine Beregnung mit Beregnungskanonen bei voller Mittagssonne mit über 30°C nicht dazu zählt.

Behördlicherseits begegne man dem Problem unterschiedlich, was gerade bei kreisübergreifenden Grenzflächen bedauerlicherweise zu unterschiedlichen Regelungen für den gleichen Eigentümer führen kann.
Eine einheitliche Regelung wäre sinnvoll, was er als Anregung in den Niedersächsischen Landkreistag (NLT) mitnimmt.

Auf die Frage des KTA Schlemermeyer, welchen Erfolg die AV denn gebracht habe, antwortet der Erste Kreisrat Hoffmann, dass die Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist. Die Ergebnisbetrachtung richte sich aber auch vielmehr in Richtung Zukunft, d.h. Richtung Erlass einer 2024er AV, als in die (abgeschlossene) Vergangenheit.

KTA Buschmann fragt nach den gemeldeten und den ggf, vor Ort geahndeten Verstößen. Zudem möchte er wissen, inwiefern eine höhere Taktung der Kontrollen angedacht ist.

Bauamtsrat Zechlin berichtet, dass die Wasserbehörde in Einzelfällen über mutmaßliche Verstöße gegen die AV informiert wurde, was 2023 in 3 Fällen zu anlassbezogenen Kontrollen mit einer Feststellung von Verstößen gegen die AV führte.

Bei den, durch die Wasserbehörde routinemäßig durchgeführten, Überprüfungen der Wassermengenzählern an den Beregnungsmaschinen wurden keine Verstöße gegen die AV festgestellt, was als positives Ergebnis gesehen wird.
Diese Kontrollen werden grundsätzlich jährlich während der Beregnungssaison durchgeführt.

Die zunächst befürchtete Vielzahl von Nachbarschaftsanzeigen bei der Beregnung von privaten Grünflächen ist ausgeblieben.

Bei der Qualität der Ahndung unterscheide man schon auch zwischen privat genutzten Rasensprengern (Kleinmengen) und weit bzw. hoch auswerfenden Beregnungskanonen mit hohen Verdunstungsverlusten.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 7.1

21.09.2023

Mitteilungen/Anfragen;
hier: „Der Wolf im Landkreis Nienburg/Weser“, Sachstandsanfrage

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Hille fragt zum Thema „Der Wolf im Landkreis Nienburg/Weser“ nach dem aktuellen Sachstand und inwieweit der Niedersächsische Landkreistag (NLT) diesbezüglich eine landesweit einheitliche Linie verfolge.

Der Erste Kreisrat Hoffmann erklärt, dass sich bei dem Thema „Wolf“ sehr schnell Änderungen ergeben können, so dass keine konkreten Vorhaben zur Vereinheitlichung verfolgt werden.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 7.2

21.09.2023

Mitteilungen/Anfragen;
hier: UVP-Novelle 2023

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Hille fragt nach den Auswirkungen, die die UVP-G Novelle 2023 vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) hinsichtlich der Bestimmungen zur Verfahrenseffizienz und Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende, hier insbesondere auf das Monitoring für Wildtiere, hat.

Der Erste Kreisrat Hoffmann verweist auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Ausschusses für Regionalentwicklung, da es sich dabei vorrangig um ein regionalplanerisches Thema handelt.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 7.3

21.09.2023

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsanfrage zum Integralen Wassermengen-Managementkonzept (WMMK) im Landkreis Nienburg/Weser

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Der stellv. Vorsitzende KTA Dr. Richter fragt nach dem Sachstand hinsichtlich der geplanten neuen Projekte im Rahmen des Integralen Wassermengen-Managementkonzeptes (WMMK) im Landkreis Nienburg/Weser.

Baurätin Schnorr berichtet, dass die Frist zur Angebotsabgabe für das erste Projekt „Implementierung eines adaptiven Managements“ nun abläuft. Bisher liegt mindestens 1 Angebot vor. Die Vergabe soll zum Ende Oktober / Anfang November erfolgen.

Das 2. Projekt „Entwicklung eines Entscheidungsinstruments zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wassermengen in den Gebieten Lichtenmoor und Rodewalder Gräben“ wird in Kürze in die Ausschreibung gehen.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses **für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
21.09.2023

Protokoll zu TOP 8

21.09.2023

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaft, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.